



Private Haftpflichtversicherung

Haftung Unter Haftpflicht versteht man die Verpflichtung, einen Schaden, den man einem anderen zugefügt hat, zu ersetzen. Der Schadenverursacher haftet mit seinem Einkommen und Vermögen in unbegrenzter Höhe. Die Grundlage hierfür findet sich im § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der besagt:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Schadensarten In der Haftpflichtversicherung wird zwischen drei Schadensarten unterschieden:

Personenschäden

Schmerzensgeld
Behandlungskosten
Pflegekosten
etc.

Sachschäden

Reparaturkosten
Wiederbeschaffung-
kosten
etc.

Vermögensschäden

Gutachterkosten
Nachzahlung
etc.

Deckungssummen Obwohl Sie gesetzlich unbegrenzt haften, ist die Maximalleistung des Versicherers pro Versicherungsfall auf die so genannte Deckungssumme begrenzt. Die Gesamtleistung pro Jahr beträgt i.d.R. das Doppelte der vertraglich vereinbarten Deckungssumme. Es ist sinnvoll einen angemessenen Versicherungsschutz sicherzustellen und regelmäßig zu überprüfen. Wir empfehlen eine Deckungssumme von 5 Mio. € für Personen- und Sachschäden!



Wer ist versichert In der privaten Haftpflichtversicherung sind folgende Personen mitversichert:

- der Ehegatte oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft
- nicht-verheiratete leibliche, Pflege-, Stief- und Adoptivkinder des Versicherungsnehmers oder Lebenspartners, sofern diese nicht berufstätig sind und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Volljährige Kinder bleiben mitversichert, sofern nach Beendigung der Schulausbildung unmittelbar Grundwehr- oder Zivildienst geleistet wird oder sich eine Lehre bzw. ein Studium direkt an die Schulbildung anschließt. Während der üblichen Wartezeit für eine Lehre oder Aufnahme eines Studiums besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Die Mitversicherung über die Eltern endet dabei, sobald erstmals eine Berufstätigkeit aufgenommen wird, bei Abschluss der ersten Ausbildung oder bei Heirat.
- Im Haushalt beschäftigte Personen (z.B. Au Pairs, Haushaltshilfen) können mitversichert werden.

Nicht deliktfähige Kinder In Deutschland ist gesetzlich festgelegt, dass Kinder bis zum 7. Lebensjahr (im Straßenverkehr bis zum 10. Jahr) nicht selbst haftbar gemacht werden können. Eltern haften nur dann für Ihre Kinder, wenn Sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Möchten die Eltern aus moralischen Gründen Schadensersatz leisten - z.B. weil beim Spielen des Kindes Nachbars Fensterscheibe zu Bruch gegangen ist – können sie entweder selbst zahlen oder in ihre Haftpflichtversicherung den Baustein „Nicht-deliktfähige Kinder“ mit einschließen. Auch hier gelten üblicherweise Höchstgrenzen der Erstattung.



Forderungsausfall

Ist man selbst geschädigt worden (hat man also selbst Haftpflichtansprüche gegenüber einem Dritten) und der Schadensverursacher hat keine Haftpflichtversicherung und ist zahlungsunfähig (ist also finanziell nicht in der Lage, den Schaden wiedergutzumachen), lässt sich dies über die besondere Vereinbarung der Forderungsausfalldeckung in der eigenen Versicherung absichern. Üblich ist, dass für eine Forderung nur dann geleistet wird, wenn diese gerichtlich bestimmt wurde. Je nach Versicherung existieren hier Erstattungshöchstgrenzen.

Mietsachschäden

Wohnen Sie zur Miete, ist es unerlässlich, dass Sie gegen Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen versichert sind. Fällt Ihnen der Deo-Roller ins Waschbecken und hinterlässt einen Schaden an der teuren Keramik oder Sie verursachen schuldhaft einen Brand, steht Ihr Vermieter mit Schadenersatzansprüchen vor der Tür. Keinen Versicherungsschutz haben Sie allerdings für Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung und für Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten. Auch die Glasscheiben (Glasbruchschäden) Ihrer Mietwohnung sind nicht mitversichert.

Was ist nicht versichert

Darüber hinaus nicht versichert sind:

- Schäden die jemand vorsätzlich herbeigeführt hat
- Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Gegenständen
- Selbst erlittene Schäden
- Schäden von Angehörigen die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder von mitversicherten Personen
- Schäden die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges verursacht werden
- Schäden, die bei der Teilnahme an Pferde-, Rad-, Auto- und anderen Rennen entstehen. Ebenso die Teilnahme an Box- und Ringkämpfen.
- Schäden, die durch allmähliche Einwirkung (z.B. Dämpfe, Kälte, Wärme, Gase, Feuchtigkeit, Ruß, Staub, Schimmel, Erdabsenkungen, Erschütterungen durch Rammarbeiten) entstehen
- Sogenannte "Gefälligkeitsschäden" bei Hilfeleistungen (z.B. Nachbarschaftshilfe, Umzugshilfe)
- Schäden durch berufliche Tätigkeiten sowie Tätigkeiten im Verein oder Ehrenamt
- Schlüsselverlust

Einige dieser Ausschlüsse können durch die Auswahl von Versicherungstarifen mit verbesserten, kundenfreundlicheren Bedingungen mit abgesichert werden und werden von uns im Rahmen der Risikoanalyse abgefragt.

Besondere Absicherungen

Haftpflichtrisiken für u.a. folgende Bereiche sind gesondert/zusätzlich abzusichern:

- Halten von Hunden, Pferden oder Rindern
- Berufliche oder gewerbliche Haftungsrisiken
- Gewässerschäden (z.B. durch das Betreiben von Öltanks)
- Vermietete Immobilien, Grundbesitz und unbebaute Grundstücke
- Jagd
- Betreiben von Photovoltaik-Anlagen
- Besitz und Gebrauch von Wasserfahrzeugen, Ballons, Drachen und Modellflugzeugen